

## **§ 1 Die Grundlagen der Auftragsbeziehung**

- I. Die W-P Management Consult GmbH (im Folgenden: W-P) ist ein Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, das Beratung und Services (die „Leistungen“ im Folgenden) auf Grundlage dieser AGB sowie des jeweiligen individuellen schriftlichen Angebots erbringt. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- II. Der Umfang der von W-P im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und diesen AGB.
- III. Die Leistungen werden mit angemessener Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen durch qualifizierte Mitarbeiter von W-P erbracht. Die von W-P eingesetzten Mitarbeiter unterliegen dabei ausschließlich dem Weisungsrecht von W-P. W-P behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter nach eigenem Ermessen auch während eines Projektes auszutauschen.
- IV. W-P ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit diese im Einzelfall vereinbart sind oder für Sie sinnvoll und zumutbar sind.
- V. W-P ist berechtigt, Teile der Leistungen an sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse, die Erbringung der Leistungen und für sonstige aus dem Auftrag resultierenden Verpflichtungen verbleibt bei W-P.
- VI. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse der Leistungen von W-P im Unternehmen des Kunden ist W-P nicht verantwortlich. Insofern übernimmt W-P im Zusammenhang mit den Leistungen für den Kunden keine Aufgaben der Geschäftsführung.
- VII. Die Leistungen der W-P stellen ausdrücklich keine Rechtsberatung dar und können und sollen eine solche auch nicht ersetzen.

## **§ 2 Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- I. Der Kunde benennt W-P einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung der Leistungen. Er ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit Leistungen von W-P, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse der Leistungen der W-P und die Entscheidung darüber, inwieweit Leistungen für die Zwecke des Kunden geeignet sind.
- II. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Daten, Informationen, Unterlagen und/oder Ressourcen innerhalb der vereinbarten Fristen zu beschaffen und W-P richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen. W-P prüft nicht die Richtigkeit der Daten, hierfür ist der Kunde verantwortlich.
- III. Zu den erforderlichen Daten gehören auch bereits vorhandene Zugangsdaten zu Meldeportalen bei Registrierungsbehörden oder Producer Compliance Schemes, wenn der Kunde W-P mit der Vornahme von Mengenmeldungen beauftragt hat. Vertraulichkeit wird nach § 5 gewährleistet.

IV. Sofern der Kunde in einem Land W-P mit dem Reporting (Mengenmeldungen) für Elektroaltgeräte, Batterien und/oder Verpackungen beauftragt hat, ist er verpflichtet, W-P die für das Reporting erforderlichen Daten zu den jeweils durch W-P vordefinierten Zeitpunkten zu übermitteln.

V. Ist für eine Leistung von W-P die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart und wird diese Mitwirkung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erbracht, so verlängern sich von der Mitwirkung abhängige Termine oder Fristen für W-P um die Zeit, die der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

VI. Für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass eine rechtzeitige und/oder richtige und/oder vollständige Übermittlung von Daten und/oder Informationen (zum Bsp. Meldung der Mengen) seitens W-P an Dritte gemäß der im Vertrag vereinbarten Fristen aufgrund seines Verstoßes gegen Mitwirkungspflichten nach §§ 2 Abs. 1 bis 5 nicht oder nicht richtig erfolgen konnte, haftet W-P nicht.

VII. Vereinbarte und/oder erforderliche Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf eigene Kosten vor.

### **§ 3 Arbeitsergebnisse**

I. Der Kunde erhält an den vertragsgemäßen Leistungen von W-P ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

II. Sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Präsentationen oder sonstige Inhalte (die „Arbeitsergebnisse“), die der Erfüllung des Vertrags dienen, sind ausschließlich zur internen Verwendung beim Kunden bestimmt.

III. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von W-P dürfen die Arbeitsergebnisse weder an Dritte (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) weitergeben noch veröffentlicht werden.

IV. Dies gilt nicht, sofern Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung verpflichtet sind. In diesem Fall hat der Kunde W-P unverzüglich hierüber zu informieren.

Dies gilt auch nicht, wenn Abweichendes vereinbart ist.

### **§ 4 Haftung und Schadensersatz**

I. W-P haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von W-P, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen.

II. Für Schäden, die durch arglistiges Verhalten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, haftet W-P ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

III. W-P haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des

Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. W-P haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind („vertragstypisch vorhersehbarer Schaden“).

IV. W-P haftet nicht für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen.

V. Der Kunde verpflichtet sich, W-P von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) sowie daraus folgenden Schäden, Kosten und sonstigen Ansprüchen freizustellen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse durch Dritte resultieren, sofern Arbeitsergebnisse entgegen § 3.3 an Dritte weitergeben oder die Weitergabe veranlasst wurde und Dritte auf die Arbeitsergebnisse vertraut haben.

## **§ 5 Vertraulichkeit**

I. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen der Vertragserfüllung sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages nebst der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Einzelverträge beschränkt.

II. Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse,

1. die zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,
2. von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden,
3. sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden, oder
4. ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

II. Die Vertragsparteien verpflichten ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.

IV. Die Verpflichtungen nach §§ 5 Abs. 1 bis 3 bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Vertragsbeendigung für weitere drei (3) Jahre bestehen.

V. Vertrauliche Unterlagen bleiben Eigentum derjenigen Partei, die diese Unterlagen dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Beendigung des Vertrages, unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragspartner, die erhaltenen Unterlagen einschließlich gefertigter Kopien zurück zu gewähren.

VI. Der Kunde verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung sämtliche W-P mitgeteilte eigene Zugangsdaten eigenständig zu ändern.

## **§ 6 Vergütung**

- I. Die konkrete Vergütung wird einzelvertraglich festgelegt. Sofern nicht anders ausgewiesen, handelt es sich bei den Preisen um Nettopreise exklusive Steuern, Zöllen, Gebühren oder ähnlichen Abgaben. Es wird kein Skonto gewährt.
- II. W-P kann angemessene Vorauszahlungen auf die Vergütung und Auslagen verlangen. Sofern die Berechtigung zur Teilleistung besteht, können Teilzahlungen verlangt werden.
- III. Bei Leistungen, die außerhalb der Standorte von W-P erbracht werden, ist W-P berechtigt Reisekosten geltend zu machen. Dies erfolgt nach Aufwand gegen Nachweis sowie für Spesen und Verpflegung nach den steuerlichen Höchstsätzen. Reisezeiten werden darüber hinaus mit dem halben Stundensatz, Reisestrecke mit einem Betrag von 0,60€/km Fahrtstrecke berechnet.
- IV. Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- V. Ist der Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug, ist W-P berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aller ausstehenden Beträge zu verweigern oder Leistungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen. W-P haftet nicht für Schäden, die dem Kunden hierdurch entstehen können.
- VI. Verändern sich die Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, insbesondere der Mindestlohn oder tariflich geschuldete Löhne gemäß der Tarifverträge, Reisekosten (insb. Kraftstoff), sowie Steuern und sonstige Abgaben, ist WP nach billigem Ermessen berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Etwaige Steigerungen bei einer Kostenart dürfen von WP nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Kostenarten erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. WP wird die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- Soweit Leistungen von WP nicht im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, steht WP das Recht zur Preisveränderung erstmalig vier Monate nach Vertragsschluss zu. Die Preisänderung kündigt WP mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform unter Angabe des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Preisänderung sowie der Gründe an. Der Kunde kann innerhalb einer Frist von vier Wochen der von WP angekündigten Preisveränderung in Textform widersprechen. Andernfalls gilt die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – als vereinbart. Widerspricht der Kunde, so steht WP ein Sonderkündigungsrecht zu, dass WP innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von drei Monaten geltend machen kann. Auf diese Folge wird der Kunde von WP in der Mitteilung über die Preisänderung gesondert hingewiesen. Ein etwaiges ordentliches Recht zur Kündigung sowie das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.

## § 7 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt (unvorhergesehene, von W-P unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Transporthindernisse, Kräfte-, Energie-, Rohmaterial- oder Hilfsstoffmangel, nachträgliche Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Pandemien, Epidemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen, Stromausfall oder sonstige Betriebsstörungen), die W-P ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistungen auszuführen, verlängern sich Zeitangaben um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. W-P ist verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. W-P wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. W-P und der Kunde werden sich bei Eintritt der höheren Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Führen solche Störungen zu einer Verzögerung von mehr als zwei Monaten, kann jede Vertragspartei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils den Vertrag außerordentlich kündigen bzw. von diesem zurücktreten.

## § 8 Vertragsdauer und Kündigung

- I. Es gilt die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit. Ist keine Laufzeit vereinbart, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- II. Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Außerordentlich kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- III. Befristete Verträge können vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei Ihre jeweils wesentlichen Vertragspflichten auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt.
- IV. Die Kündigung ist mindestens in Textform an den jeweils im Einzelvertrag bestimmten Ansprechpartner zu richten. Sofern kein Ansprechpartner bestimmt ist, ist die Kündigung an die Geschäftsführung der jeweils anderen Partei zu adressieren.
- V. Bei einer Kündigung sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen wie vertraglich vereinbart zu vergüten.
- VI. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses werden im Falle eines pauschal vereinbarten Entgelts die bis zum Zeitpunkt der Beendigung durch W-P bereits erbrachten Leistungen nach Aufwand vergütet. Der zu vergütende Betrag übersteigt dabei das ursprünglich vereinbarte pauschale Entgelt nicht.

### **§ 9 Verjährung**

- I. Ansprüche gegen W-P, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
- II. Ausgenommen von Abs. 1 sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich durch W-P verursachte Schäden. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### **§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- I. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- II. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit diesen AGB oder den Leistungen entstehenden Streitigkeiten ist Augsburg.

### **§ 11 Schriftformerfordernis und Änderungsvorbehalt**

- I. Nebenabreden und Vorbehalte sowie Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB müssen als solche bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die jeweils andere Partei. Von dieser Vereinbarung kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden.
- II. W-P behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern, wenn ein hinreichender Grund hierfür gegeben ist. Hinreichende sachliche Gründe sind insbesondere im Falle der Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten zu sehen. W-P wird den Kunden über die Änderung unter Angabe der Gründe mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. Der Kunde kann den neuen Bedingungen bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden widersprechen. Widerspricht er nicht, gilt seine Zustimmung als erteilt. W-P besitzt im Falle des Widerspruches des Kunden ein Wahlrecht, ob der Vertrag unter Fortgeltung der alten Bedingungen fortgesetzt oder mit Datum des Wirksamwerdens der neuen Regelungen gekündigt wird.